

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Bauhof“

(Eigenbetriebssatzung Bauhof)
vom 12. Dezember 2011

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat am 12.12.2011
mit Wirkung vom 01.01.2012
Veröffentlicht in TBR Nr. 50 vom 15.12.2011

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

„Bauhof“

(Eigenbetriebssatzung Bauhof)
vom 12. Dezember 2011

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 12. Dezember 2011 folgende

Betriebssatzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Bauhof der Gemeinde Weingarten (Baden) wird ab dem 01.01.2012 unter der Bezeichnung „Bauhof Weingarten (Baden)“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des gemeindlichen Vermögens, Erbringung sonstiger Serviceleistungen für die gemeindlichen Einrichtungen sowie an Dritte, wenn der öffentliche Zweck dieses rechtfertigt.
- (3) Eine Betätigung über die Aufgaben gemäß Absatz 2 hinaus ist nicht gestattet.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**§ 2
Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

**§ 3
Betriebsausschuss**

Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde gebildeten beschließenden Ausschüssen sind zugleich entsprechend der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

**§ 4
Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss (§ 3) zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**§ 5
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Weingarten (Baden), 15. Dezember 2011

Eric Bänziger
Bürgermeister